

wird ihm der Spiritual, dem er nach Schluß aller Ceremonien seinen Zweifel vorlegt, zu antworten haben?

Er wird ihn beruhigen können, daß er tatsächlich die nötige Intention hatte. Als Albuin die zur Weihe vorbereitenden Ceremonien mitmachte, kämpften in ihm zwei Ideenkreise, der krankhaft überreizte von seiner Unwürdigkeit und der gesunde und vernünftige. Ersterem entsprang der Mangel an Intention, ja vielleicht sogar die Absicht, sich vor dem Weihealt selbst bei nächster Gelegenheit unauflässig zu entfernen. Letzterem entsprach das tatsächliche Verbleiben in der Kirche und schließlich auch der Empfang der Handauflegung. Das zeigt, daß im Augenblick der Weihe der gesunde Ideenkreis den krankhaften an Kraft überwog; infolgedessen überwog auch die Absicht, die Weihe zu empfangen, über die Absicht, die Kirche vor der Weihe zu verlassen. Im Augenblick der Weihe war die Verwirrung Albuins entweder so groß, daß er gar nicht mehr wußte, was mit ihm geschah; dann wirkte immerhin noch die vorausgehende Absicht zum Empfang der Weihe nach; war aber die Verwirrung nicht so groß, und wußte Albuin im Augenblick der Handauflegung, was nun geschehe, dann liegt in dieser Annahme der Handauflegung auch ohne bewußten und reflexen Willensakt tatsächlich der Widerruf aller früheren gegenteiligen Intentionen. Nur wenn Albuin bestimmt wußte, daß er unmittelbar vor der Weihe ausdrücklich die Intention hatte, die Weihe nicht zu empfangen, wäre sie allerdings ungültig. Zweifelt Albuin nachträglich daran, ob er diese gegenteilige Intention gemacht habe oder nicht, so ist bei seinem Seelenzustande anzunehmen, daß er sie nicht gemacht habe, da sonst ein vernünftiger Zweifel darüber nicht möglich wäre. Der Zweifel ist nur der neuroasthenischen Ueberreizung zuzuschreiben.

Karlsburg.

Drinfelder.

IV. (Ein seeleneifriger Subdiakonus.) Während der Herbstferien ereignete sich dem Subdiakonus Prudens folgender Fall. Ein Mann seiner Heimatpfarre wird von einem Wagen so unglücklich überfahren, daß ihm der Brustkorb eingedrückt wird und er deshalb binnen weniger Viertelstunden sterben muß. Kein Pfarrer und kein Priester ist zu haben, um dem Sterbenden die Sakramente zu spenden. Subdiakonus Prudens sucht nun mit dem Sterbenden die vollkommene Reue zu erwecken, aber infolge der geringen Bildung und des lockeren Vorlebens des armen Verunglückten hat er große Bedenken, ob die erweckte Reue wirklich eine vollkommene ist; wohl aber scheint sie ihm wenigstens eine unvollkommene zu sein. Da erinnert er sich dessen, was er letzthin in der Moraltheologie gelernt hatte, daß eine unvollkommene Reue zwar allein nicht zur Rechtfertigung genüge, wohl aber im Verein mit einem Sakramente und speziell mit der heiligen Eucharistie. In dem Falle, so sagen die Theologen, werde aus einem attritus ein contritus.

Wenn also der Sterbende jetzt die heilige Wegzehrung empfinge, wäre sein Seelenheil gesichert, auch wenn seine Neue nur eine unvollkommene wäre. Schnell entschlossen fragt Prudens den Sterbenden, ob er nicht die heilige Wegzehrung empfangen wolle, und eilt auf die bejahende Antwort hin in die nahe Pfarrkirche, verlangt von dem Sakristan den Tabernakelschlüssel, nimmt klopfenden Herzens die heiligen Spezies und bringt dem Verunglückten die heilige Wegzehrung, der dann nach wenigen Minuten sanft verschiebet. Nachher bekommt Prudens doch schwere Bedenken wegen seiner Handlungsweise, die noch verstärkt werden, als der spät heimkehrende Ortspfarrer ihn scharf tadeln wegen dieser angemachten Sakramentenspendung, wozu er in keiner Weise befugt gewesen und derentwegen er nunmehr irregulär sei. Ist Prudens wirklich tadelnswert und irregulär?

In den ersten christlichen Jahrhunderten konnte nicht bloß der Diacon, sondern aus einem wichtigen Grunde sogar jeder Laius (gleichviel ob Mann oder Weib) sich und anderen die heilige Kommunion spenden.¹⁾ Zuweilen durften die Gläubigen sogar die heilige Kommunion mit nach Hause oder in die Einöde oder in den Kerker nehmen, um sie bei passender Gelegenheit und besonders vor dem Martyrium zu genießen.²⁾ In späteren Jahrhunderten bürgerte sich allmählich die jetzige Praxis ein, daß nur der Priester als minister ordinarius und der Diacon als minister extraordinarius die heilige Kommunion spenden könne. Schon im 7. Jahrhundert wurde durch Partikularstatuten streng vorgeschrieben, die heilige Kommunion nicht durch Laien und besonders nicht durch Frauen bringen zu lassen.³⁾ Gegenwärtig wäre es ohne Zweifel eine schwere Sünde, wenn jemand, der weder Priester noch Diacon ist, außer dem äußersten Notfalle die heilige Kommunion spendete. Aber gilt dies auch vom äußersten Notfalle? Viele, meist ältere Theologen bejahen es und vertreten die strenge Ansicht, daß unter keinen Umständen jemand, der nicht wenigstens Diacon ist, die heilige Kommunion spenden darf. So behauptet z. B. Lugo,⁴⁾ die allgemeine Gewohnheit sei durchaus dagegen, daß selbst im äußersten Notfalle ein anderer als der Priester oder Diacon die heilige Kommunion spende; sonst könne ja in Abwesenheit des Pfarrers auch der Sakristan (aeditius) die heilige

¹⁾ In den ersten christlichen Jahrhunderten empfingen die Kommunizierenden vielfach den Leib des Herrn in die rechte Hand, die, von der linken freuzweise unterstützt, etwas hohl gehalten und nach Empfang geschlossen wurde; efr. S. Cyrillus Hierosol. Catech. 23 (Migne, Pat. graec.) 33, 1126; S. Basilius, ep. 93 (Migne, Pat. graec. 32, 485). Serapion schidte beim Herannahen des Todes einen Knaben, um einen Priester zu rufen; da dieser krank niedergelag, gab er dem Knaben eine Partikel der heiligen Eucharistie mit dem Auftrag, sie dem Serapion in den Mund zu legen (Eusebius, Hist. eccl. VI, 44; Migne, Pat. graec. 20, 633). — ²⁾ S. Hieronymus, ep. II ad Pammachium, n. 15. — ³⁾ Bgl. Berardi, Gratiani Canones genuini I, c. 37; c. 29. D. II de consecr. — ⁴⁾ De Eucharist. disp. XVIII, n. 22.

Wegzehrung einem Sterbenden bringen, was doch unerhört sei. Außer dem Appell an die entgegenstehende Gewohnheit wird noch für die strengere Ansicht geltend gemacht, daß der Empfang der heiligen Wegzehrung ja nicht unerlässlich notwendig sei für das Seelenheil und daher zu unterbleiben habe, wenn kein Priester oder Diacon zugegen sei.

Für die entgegengesetzte mildere Ansicht, daß nämlich im äußersten Notfalle auch ein niederer Kleriker (ja selbst ein Laie) die heilige Wegzehrung spenden könne, treten eine ganze Reihe älterer und neuerer Theologen ein. Von den älteren seien nur genannt Suarez, Diana, Laymann, Cajetan. Der heilige Alphonsus führt in seiner Theol. mor. (lib. VI, n. 237) beide Ansichten an und scheint sich für keine von beiden deutlich zu entscheiden; im Homo apostolicus (tract. XV, n. 10) aber neigt er zu der zweiten und mildernden Ansicht hin. Die Redemptoristen, die Söhne des heiligen Alphonsus, sind geteilter Ansicht. Während Cl. Marc¹⁾ der zweiten Ansicht huldigt, sagt Aertnys:²⁾ „Prima sententia sequenda est.“

Unseres Erachtens verdient die zweite und mildernden Ansicht den Vorzug. Auch kann sie ohne Bedenken praktiziert werden, vorausgesetzt, daß jedes schädliche Aergernis gegenüber den Gläubigen und jede Unehrerbietigkeit gegenüber der heiligen Eucharistie vermieden wird. Die Begründung dieser Ansicht dürfte wohl leicht und einleuchtend sein, wenn man bedenkt, daß der Empfang der heiligen Wegzehrung durch göttliches Gebot vorgeschrieben ist, hingegen das Verbot, daß kein niederer Kleriker oder Laie die heilige Kommunion spenden darf, nur menschlichen Ursprunges ist und im Urchristentum nicht bestand. Im Falle aber, daß menschliches und göttliches Gebot kollidieren, muß das menschliche Gebot weichen, zumal wenn es sich um ein so großes Gut wie den Empfang der heiligen Wegzehrung handelt. Diese Ansicht erhält eine mächtige Stütze durch folgende Entscheidung der S. C. de Propaganda Fide vom 21. Juli 1841,³⁾ die während der Christenverfolgung in Tonkin erlassen wurde: „An permitti potest in hoc persecutionis tempore, ut fidei confessores ad mortem propter fidem damnati, et quibus in carcere defertur SS. Eucharistiae sacramentum occulte, possint illud suis manibus accipere et sese occulte communicare, ne sacerdos illos more ordinario communicans a persecutoribus agnoscat et prehendatur; vel satiusne est in illo casu ab illis confessoribus communicandis abstinere, maximo cum illorum animae detimento? Resp. Affirmative quoad primam partem, dummodo nullo irreverentiae aut conculcationis periculo tantum sacramentum exponatur.“ In diesem von der Propaganda gelösten Falle war der Empfang der heiligen Kommunion gewiß nicht un-

¹⁾ Instit. moral. II, n. 1535. — ²⁾ Theol. mor. lib. VI, n. 81. — ³⁾ Collect. S. Congr. de Prop. Fide (ed. 1907) I, n. 928 ad 3.

erlässlich notwendig für das Seelenheil dieser Glaubensbekenner; denn Gottes Güte wird doch derartig opferfreudigen und standhaften Seelen die Gnade einer vollkommenen Reue und durch das Marthrium den sofortigen Eintritt in den Himmel gewähren. Ueberdies empfingen sie auch noch die sakramentale Losprechung von dem Priester, der ihnen im geheimen die heilige Kommunion in den Kerker brachte. Also konnte von einer begründeten Gefährdung ihres Seelenheiles nicht die Rede sein, wenn sie auf den Empfang der heiligen Kommunion verzichten müßten. Die heilige Kommunion war also keineswegs unumgänglich notwendig, und dennoch wurde gestattet, daß jemand, der weder Priester noch Diacon war, diese spendete, und zwar sich selbst. Damit ist auch der von der strengeren Ansicht angeführte Grund entkräftet, daß nämlich die heilige Kommunion von keinem anderen als einem Priester oder Diacon gespendet werden dürfe, weil sie nicht unumgänglich notwendig sei. Uebrigens kann wirklich der Fall eintreten, wo die heilige Kommunion unumgänglich notwendig ist und den Sterbenden geradezu von der Hölle rettet. Ein Sterbender nämlich, der sich im Stande der Todsünde befindet und die priesterliche Losprechung nicht empfängt, kann nur durch vollkommene Reue gerettet werden. Jeder weiß aber, wie schwer es für manchen Todsünder ist, die vollkommene Reue zu erwecken, selbst bei vollem Gebrauch der Seelenkräfte. Wie schwer kann erst die vollkommene Reue werden für einen Sterbenden, der von heftigsten Körperschmerzen gequält ist und dessen Seelenkräfte bereits schwinden! Freilich kann man alles mit dem Beistand der göttlichen Gnade, und die göttliche Gnade ist das Hauptagens bei der Erweckung der vollkommenen Reue; aber wer bürgt dafür, daß dieser göttliche Gnadenbeistand in außergewöhnlichem Maße dem sterbenden Todsünder gewährt wird? Hingegen ist es für den Sterbenden, dem die Schrecken des nahen Todes, des Gerichtes und vielleicht der ewigen Verdammnis lebhaft vorstehen, viel leichter, eine unvollkommene Reue zu erwecken. Allein diese unvollkommene Reue genügt nicht zur Sündenvergebung; es sei denn, daß sie in Vereinigung tritt mit einem Sakrament. Nicht bloß das Bußsakrament, sondern auch jedes andere Sakrament, vereint mit unvollkommener Reue, vermag die heiligmachende Gnade zu bewirken.¹⁾ Das gilt speziell von der heiligen Eucharistie,²⁾ so daß die heilige Kommunion nicht bloß ein sacramentum vivorum, sondern zuweilen (freilich per accidens) auch ein sacramentum mortuorum ist. Deshalb soll ein Sterbender doch ja die heilige Begehrung empfangen, wenn dies eben möglich ist, ohne daß die heilige Eucharistie großer Verunehrung ausgesetzt wird. Die heilige Eucharistie ist ihm nämlich nicht bloß eine kräftige Seelenspeise, sondern bewirkt ihm vielleicht auch noch die notwendige Sündenvergebung.

¹⁾ S. Thomas, Sum. theol. III, qu. 72, a. 7, ad 2; IV Dist. 23, qu. 1, a. 2, quaestiunc. 1, ad 1. — ²⁾ Sum. theol. III, qu. 79, a. 3.

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich die Lösung des gegebenen Falles. Der Subdiaconus Prudens hat seine theologischen Kenntnisse in richtiger und glücklicher Weise zum Heile eines armen Sterbenden angewendet, den er vielleicht so vom ewigen Verderben gerettet hat. Daß durch seine Handlungsweise dem rechtlich denkenden Gläubigen ein Vergernis oder der heiligen Eucharistie eine Unehrerbietigkeit widerfahren sei, ist unter den obwaltenden Umständen wohl ausgeschlossen. Prudens hat sich auch nicht angemäßt, ein Sakrament in unbefugter Weise zu spenden, sondern hat mit richtig angewandter Epikie gemäß der Absicht des kirchlichen Gesetzgebers gehandelt. Daß er für sein edles Werk der Nächstenliebe sich nicht die Strafe der Irregularität zugezogen hat, braucht kaum eigens erwähnt zu werden. Die Irregularität ex delicto kann doch nicht entstehen, wenn ein delictum weder objektiv noch subjektiv vorhanden ist.

Der Fall, wie er sich dem Subdiaconus Prudens ereignete, wird wohl in der Praxis sehr selten vorkommen, aber ein ähnlicher Fall kann sich häufiger ereignen. Bei verschiedenen Krankheiten (namentlich des Halses, des Kehlkopfes und der Zunge) kann die Spendung der Wegzehrung so schwierig werden, daß der gewöhnliche Priester nicht instande ist, die heilige Kommunion zu reichen. Hingegen könnte dies noch möglich sein durch die geschickte Hand einer Krankenschwester. Dürfte in diesem Falle eine Krankenschwester die vom Priester in ein kleines, mit Wasser gefülltes Löffelchen gelegte eucharistische Partikel dem schwer Kranken in den Schlund zum Verschlucken legen? Noldin sagt hierüber: „Ubi in communicando infirmo peculiaris dexteritas requiritur, sacerdos mulieri, puta sorori caritatis infirmo ministranti, committere potest, ut cochleari viaticum porrigit.“¹⁾ Dieser Ansicht schließen wir uns gerne an.

Freiburg (Schweiz). Dr D. Brümmer O. Pr., Univ.-Prof.

V. (Behandlung psychopathischer Personen bei Verwaltung des Bußsakramentes.) Lucius ist Seelsorger in einer Stadtgemeinde, deren Bewohner großenteils Fabrikarbeiter sind. In seiner Pastoralen, besonders im Beichtstuhle, macht er die Erfahrung, daß viele seiner Seelsorgsfinden, namentlich aus dem weiblichen Geschlechte, exzentrische Naturen und, wie ihm scheint, physisch und psychisch anormal sind. In der Überzeugung, daß bei solchen Personen die Willensfreiheit öfter als bei normalen Leuten gehemmt, wohl nicht selten ganz aufgehoben ist, glaubt er, bei deren Behandlung nicht

¹⁾ Sum. Theol. mor. III¹⁰, n. 124. Noldin stimmt auch der Lösung unseres ganzen Falles zu, indem er an dieser Stelle lehrt: „In gravissima necessitate moribundi posset, absente sacerdote et diacono, etiam subdiaconus vel clericus, et si absque scandalo fieri posset, etiam laicus moribundo viaticum deferre et ministrare.“